

Verordnung

des Landratsamtes Ravensburg
über das Landschaftsschutzgebiet
"Durchbruchstal der Wolfegger Ach"

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 29 Abs. 1 und 73 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745)), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinden Bergatreute und Wolfegg wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung "**Durchbruchstal der Wolfegger Ach**".

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 772 ha und umfasst Bereiche der Gemeinden Bergatreute und Wolfegg.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird durch folgende in das Schutzgebiet einbezogene Flurstücke, Teilflurstücke (TF) und Bäche bzw. außerhalb des Schutzgebietes liegende Straßen, Wege und Gemarkungsgrenzen, beginnend in Bergatreute, begrenzt:

Im Osten:

Gemarkung Bergatreute: 1491/1, 1491/5, 1491/2, 1491/7

Gemarkung Wolfegg: (Flur 0) 148/2, TF 148/1, 148/4, 148/3, 149, TF 148/5, TF 117/5, 116/1, TF 116/0, 119/1, 119/2, 120/2; (Flur 1) TF 115/0, 6/1, 6/2, TF 7/2, 11, TF 45/0, TF 12/1, TF 45/0, TF 19, 14/7, TF 15/1, TF 144/0, 121/8, TF 146/0, 124/1, 124/2, 124/3, TF 144/0, TF 128/4, 128/5, TF 128/4, TF 18/2, TF 20/0, 20/1, TF 200/0, 69/1, 70/1, 70/8, TF 200/0, 70/7; (Flur 0) 345/19, 345/20, TF 345/1, TF 346/0, TF 345/25, TF 58/0, TF 61/0, TF 161, 53/0, 240/0, TF 240/3, 6/0, 5/0, 4/0, TF 239/3, TF 237/4, 238/4, TF 237/3, 236/1, 235/2, 235/1, TF 229/1

Im Süden:

Gemarkung Wolfegg, Flur 0: TF 228/3, 229/4, TF 262, 268/2, TF 268/3, 271/1, 270/0, 303/0, 304/0, 307/0, TF 369/0, TF 338/0, 329/0, 328/0, TF 324/0, 159/1, TF 347/0, 320/0, TF 327/0, 157/10, 376/13, 317/0, TF 388/0, 315/2, TF 282/1, 297/0, 294/1, 294/0, 376/9, 283/4, 376/9, TF 376/22, TF 376/0

Im Westen:

Gemarkung Bergatreute: 841/19, 841/14, TF 841/12, TF 822/0, TF 484/1, TF 484/2, TF 406/4, 793/0, 797/3, TF 822/0, 798/0, 797/4, 800/1, 800/0, 800/3, 805/3, TF 801/0, 805/1, 804/3, TF 802/1, TF 802/2, TF 802/0, TF 796/1, 802/3, 814/3, 809/0, 814/2, 807/0, 808/0, TF 856/3, TF 814/4, 857/2, TF 814/4, 820/1, 821/2, 824/4, TF 825/0, TF 887, 827/0, 828/0, 829/0, 830/0, 831/0, 847/0

Im Norden:

Gemarkung Bergatreute: 842/2, TF 840/1, 842/3, 845/, 1858/0, 1857/0, 1856/0, 1855/0, TF 1842, 1845/0, TF 1842/0, TF 1882/0, 1764/0, TF 1758, TF 1758/2, TF 1831/5, 1834/0, 1833/0, TF 1832/0, TF 1911/0, TF 1830/1, 1825/0, 1822/0, 1806/0, 1804/0, TF 1818/0, 1801/0, TF 1755/0, 1800/0, 1790/1, 1790/2, 1790/3, 1790/4, 1790/5, 1790/6, 1790/7, 1790/8, 1790/9, 1790/10, 1790/11, 1790/12, 1790/13, 1790/14, 1790/15, 1790/16/ 1790/17, 1790/18, 1790/19, 1790/20, 1791/0, 1792/4, 1495/0, TF 1496/1, TF 1492/0.

Die der Begrenzung zugrunde gelegten Flurstücksnummern sind dem amtlichen Liegenschaftskataster, Stand Januar 2014, entnommen.

(3) Ausgenommen vom räumlichen Geltungsbereich des Schutzgebietes sind die bewirtschafteten Hofstellen (Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie die im Zusammenhang mit der Hofstelle notwendigen Betriebs- und Lagerflächen und angrenzenden Hausgärten) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

(4) Die Grenzen und die umfassten Flächen des Schutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 (aus TK 8224, 8324), sowie in 2 Detailkarten i. M. 1 : 5 000 grün eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Im Fall des Widerspruchs zwischen zeichnerischer und wörtlicher Darstellung hat die zeichnerische Darstellung Vorrang. Die Verordnung mit den Karten wird beim Landratsamt Ravensburg, der Naturschutzbehörde verwahrt; Ausfertigungen der Verordnung mit der Karte befinden sich auch bei den Gemeindeverwaltungen. Die Verordnung und Karte können während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft sowie die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten und wieder herzustellen.

Damit ist insbesondere gemeint:

- Der Schutz und die Erhaltung der Tobeltäler mit ihren naturnahen Bachläufen und naturnahen Waldgesellschaften, der (an)moorigen Riedflächen und feuchten Senken sowie der Weiher und ihrer Verlandungszonen in den Talschlingen, des Talraums der mäandrierenden Wolfegger Ach inklusive der Talränder, der Feldhecken, Feldgehölze und Waldränder in den Hanglagen und an ihrem Rand, der naturnahen Altholzbestände sowie des Grünlandes in den steileren Hanglagen und auf nassen Standorten jeweils als Habitat artenreicher und gefährdeter Pflanzen-

und Tiergemeinschaften sowie in ihrer Funktion für den Boden- und Gewässerschutz und für die Erholungsvorsorge.

- Die Erhaltung der geomorphologischen Landschaftsformen in ihrer Gesamtheit (Durchbruchstal in der Würmmoräne) und im Detail (geologisches Schichtengefüge, Aufschlüsse an den Talrändern, Rinnen und Taleinschnitte).
- Die Erhaltung des engen räumlichen Verbundes der genannten Landschaftselemente außerhalb der Naturschutzgebiete über das Gewässernetz sowie über Hecken- und Gehölzstrukturen und Gras und Krautsäume als Voraussetzung für den Aufbau stabiler Populationen zahlreicher Pflanzen- und Tierarten sowie als Rast- und Rückzugsgebiete für wandernde Tierarten.
- Die Erhaltung der gebietstypischen und das Landschaftsbild prägenden Siedlungsstruktur aus in die umgebende Landschaft harmonisch eingebundenen Einzelhöfen, Weilern und kleinen Dörfern mit ihren Wegebeziehungen inklusive der Gehölzbestände (Streuobst, Hof-, Weide- und Straßenbäume).
- Der Schutz der vom Landschaftsschutzgebiet umschlossenen Naturschutzgebiete vor schädigenden Stoffeinträgen und Beunruhigungen.
- Der Schutz des Landschaftsbildes vor optisch wirksamen Veränderungen permanenter oder vorübergehender Art.
- Der Schutz der Hanglagen und feuchten Tallagen vor Grünlandumbruch, Aufforstung, Eutrophierung und Nutzungsintensivierung.
- Der Schutz der Still- und Fließgewässer und ihrer Ufer-/Saumbereiche vor Bebauung, Eutrophierung und Nutzungsintensivierung.
- Der Schutz der zahlreichen im Gebiet gelegenen und gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Biotope vor schädigenden Stoffeinträgen und Beunruhigungen aus den angrenzenden Flächen.

- Die Erhaltung der Funktion als Erholungsraum mit hohem Erlebniswert von überregionaler Bedeutung.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes Ravensburg als untere Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichtung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich auf geplanten und bereits bestehenden Gebäuden, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet;
3. Errichtung von Einfriedigungen, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet;
4. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
5. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Torf oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;

6. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
7. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
8. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, Motorsportanlagen und von Flugplätzen;
9. Ausübung von Motorsport und Betrieb von motorgetriebenen Schlitten;
10. Anlage oder Veränderung von Loipen und Skipisten;
11. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
12. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
13. Verankern von schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen;
14. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
15. Errichtung von Feuer- und Grillstellen;
16. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 2 ha
17. Aufforstungen, Umwandlungen von Wald;
18. der Umbruch von Dauergrünland, Anlage von Kleingärten auf bisherigem Dauergrünland oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
19. Beseitigung oder Änderung von Landschaftsbestandteilen wie Bäume, Streuobstbestände, Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Rohrbestände, die wichtige Bestandteile des Landschaftsbildes sind oder im Interesse der Tierwelt der Erhaltung verdienen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Diese darf nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 und nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt

werden. Sätze 1 und 2 gelten nur, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

(6) Eine nach Absatz 3 erteilte Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe ihrer Erteilung mit dem Vorhaben begonnen oder die Durchführung länger als 2 Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 6 Ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft

Die §§ 4 und 5 (ausgenommen § 5 Abs. 2 Ziffern 18 und 19) gelten nicht für Handlungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen der Ausübung der guten fachlichen Praxis.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
2. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 19;
3. für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich auf geplanten und bereits bestehenden Gebäuden, soweit diese weniger als 8 % polarisiertes Licht (4 % je Solarglasseite) reflektieren;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;

6. für die Gehölzpflege, insbesondere von Feldhecken, Gebüsch und Ufergehölzen, wenn hierbei folgende Vorgaben beachtet werden:
 - Hecken und Ufergehölze dürfen abschnittsweise, maximal 30 m am Stück, auf den Stock gesetzt werden,
 - Bäume dürfen nur einzelstammweise genutzt werden,
 - die Gehölze einschließlich Krautsaum sind in der bisherigen Ausdehnung zu erhalten.
7. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle veranlasst wurden;

§ 8 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die untere Naturschutzbehörde kann die erforderlichen Schutz- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch Einzelanordnungen festlegen. Innerhalb des Waldes ergehen diese Anordnungen im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde.

§ 9 Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt) versehen werden. § 15 Absätze 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG vorliegt.

(3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Ravensburg als untere Naturschutzbehörde erteilt. Vor einer Befreiung nach § 79 Abs. 3 NatSchG ist der Landesnaturschutzverband anzuhören, soweit das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet zu Eingriffen von besonderer Tragweite oder zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung überörtlicher Interessen der Erholung suchenden Bevölkerung führen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 5 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EURO geahndet werden.

§ 11

Sonstige naturschutzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt, insbesondere über Naturdenkmale und besonders geschützte Biotope.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung des Landratsamtes Waldsee vom 01.07.1937 für die Landschaftsteile in § 1 Ziffern 4 und 5 und die Verordnung des Landratsamts Waldsee vom 22.08.1938 für den Landschaftsteil in § 1 Nr. 6 außer Kraft.

Ravensburg, 08.04.2015

Landratsamt



Kurt Widmaier

Landrat

Verkündungshinweis:

Gemäß § 76 NatSchG bleibt eine etwaige Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Ravensburg schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.